

- Einschränkungen der Vorlagepflicht nach ständiger Rechtsprechung des EuGH:

Die Vorlagepflicht ist entbehrlich, wenn die gestellte Frage bereits in einem gleich gelagerten Fall Gegenstand einer Vorabentscheidung des EuGH gewesen ist, eine gesicherte Rechtsprechung des EuGH auch bei nicht völliger Identität der Fragen bestehen und wenn die richtige Antwort des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt; dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann der Fall wenn das nationale Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und der EuGH selbst die gleiche Gewissheit bestehen.

5. Absicherung der Vorlagepflicht durch Gebot des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Drei Fallgruppen nach der Rechtsprechung des BVerfG:

- Grundsätzliches Verkennen der Vorlagepflicht (letztinstanzliches Gericht zieht Vorlage überhaupt nicht in Betracht, obwohl es Zweifel an der richtigen Beantwortung der unionsrechtlichen Frage hat)
- Bewusstes Abweichen von der Rechtsprechung des EuGH ohne Vorlagebereitschaft
- Bei Unvollständigkeit der Rechtsprechung des EuGH wird Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt, wenn das letztinstanzliche Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten hat.